



**Votaziun all' urna
digls 13 da favrer 2022**

Revisiun parziala dalla constituziun
digl cumegn da Lantsch/Lenz

**Urnenabstimmung
vom 13. Februar 2022**

Teilrevision der Verfassung der
Gemeinde Lantsch/Lenz

Canzloia communal
Gemeindekanzlei
7083 Lantsch/Lenz

Messadi

tar la votaziun all'urna digls 13 da favrer 2022

Botschaft

zur Urnengemeinde vom 13. Februar 2022

Stimadas votantas, stimos votants

Sa basond sen Art. 27b dalla constituziun communal preschentain nous suandont project da votaziun, igls qual en nia tracto e delibero dalla radunanza communal scu er igl rapport explicativ dalla suprastanza communal :

Revisiun parziala dalla constituziun digl cumegn da Lantsch/Lenz

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gestützt auf Art. 27b der Gemeindeverfassung unterbreiten wir Ihnen die von der Gemeindeversammlung behandelte und verabschiedete Abstimmungsvorlage und den Erläuterungsbericht des Gemeindevorstandes über folgende Vorlage:

Teilrevision der Verfassung der Gemeinde Lantsch/Lenz

VORLAGE

Teilrevision der Verfassung der Gemeinde Lantsch/Lenz

1. Die Abstimmungsfrage lautet:

- **Lez vous approbar la revisiun parziala dalla constituziun digl cumegn da Lantsch/Lenz?**
- **Wollen Sie der Teilrevision der Verfassung der Gemeinde Lantsch/Lenz zustimmen?**

Bezeichnungen in dieser Botschaft beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Kurzbeschreibung der Vorlage:

Der Gemeindevorstand legt der Urnengemeinde eine Teilrevision der Gemeindeverfassung vor, welche die Einführung einer Geschäftsleitung und weitere Änderungen vorsieht. Der Gemeindevorstand soll damit, so weit wie möglich und sinnvoll, von operativen Tätigkeiten entlastet werden. Diese werden von der Geschäftsleitung, bestehend aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden, dem Gemeindevorstand und dem Leiter Werkbetrieb übernommen.

Der Gemeindevorstand fokussiert sich neu auf die strategische Führung der Gemeinde und auf die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung. Er fungiert als Wahl- und Anstellungsgremium und als Beschwerdeinstanz. Weiter bleibt er Genehmigungsinstanz für alle Angelegenheiten von hoher politischer Tragweite und entscheidet dort, wo sich die Geschäftsleitung nicht einig ist. Komplexe Fachfragen ohne wesentlichen politischen Gehalt werden konsequent zu den fachverantwortlichen Kommissionen und Gemeindeangestellten verlagert. Damit sollen die Anzahl und Dauer der Vorstandssitzungen reduziert werden.

Da die Geschäftsleitung mehrheitlich aus Gemeindeangestellten besteht, kann sie innerhalb der Arbeitszeit jederzeit zusammentreten und schnell und flexibel entscheiden. Die Geschäftsleitung muss sich bei allen Entscheidungen einig sein. Andernfalls wird das Geschäft dem Gemeindevorstand vorgelegt.

Bei Annahme der Teilrevision der Gemeindeverfassung ist ein zweiter Schritt vorgesehen, in welchem die Geschäftsleitung definierte Bewilligungs- und Finanzkompetenzen erhält. Dafür ist die Teilrevidierung von Spezialgesetzen erforderlich.

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens sind weitere Änderungen an der Gemeindeverfassung angeregt worden. So sollen kommunale Rechtserlasse, die von der Gemeindeversammlung mit fakultativem Referendum zu genehmigen sind, konsequent als Gesetze bezeichnet werden. Neu sollen in der Verfassung Nachtrags- und Zusatzkredite geregelt und die Wahl der Revisionsstelle auf Antrag der GPK soll durch den Gemeindevorstand vorgenommen werden. Weitere Änderungen beinhalten textliche Präzisierungen.

Die Teilrevision der Gemeindeverfassung hat noch keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die Entlastungswirkung auf den Gemeindevorstand entfaltet sich erst mit der nachfolgenden Vorlage und Genehmigung der kommunalen Spezialgesetze. Die Pensenanpassungen beim Gemeindepräsidium und bei den Vorstandsmitgliedern sollen im Gleichschritt mit der Entlastung vorgenommen werden. Ziel ist es, das gesamte Vorhaben ohne wesentliche Kostensteigerungen durchzuführen.

3. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Lantsch/Lenz hat am 24. Juni 2021 den Grundsatzbeschluss gefasst, eine Teilrevision der Gemeindeverfassung zur Einführung des Geschäftsleitungsmodells in Auftrag zu geben. Sie hat dazu einen Verpflichtungskredit von CHF 35'000 zur Verfügung gestellt.

Grundlage des damaligen Grundsatzbeschlusses war eine Organisationsanalyse, welche eine hohe zeitliche Belastung des Gemeindevorstandsgremiums nachwies. Die Analyse zeigte auf, dass die hohe Belastung auf zu geringen Sach- und Finanzkompetenzen der Departementsvorstehenden und der Kader in der Gemeindeverwaltung beruht. Der Gemeindevorstand evaluierte daraufhin zwei unterschiedliche Lösungsmodelle: Einerseits die Einführung einer Geschäftsleitung und andererseits die Delegation von Sach- und Fachkompetenzen an die Departementsvorstehenden, an die Baukommission, an den Gemeindevorstand und an den Leiter Werkbetrieb. Für den Gemeindevorstand sprachen der Umfang der Entlastung, die Einfachheit des Führungssystems und die Flexibilität der operativen Führung für das Geschäftsleitungsmodell. Die Gemeinde bekennt sich damit zu einem modernen Führungssystem, welches mit der stetig wachsenden Komplexität der Regelungen von Bund und Kanton und mit steigenden Anforderungen an die Geschwindigkeit und Flexibilität der Verwaltungstätigkeit besser umzugehen weiss.

Die Gemeindeversammlung folgte am 24. Juni 2021 dem Antrag des Gemeindevorstands. Sie beauftragte ihn mit der Ausarbeitung einer Teilrevision der Gemeindeverfassung und der Einsetzung einer Begleitgruppe mit Vertretern der Bevölkerung.

4. Verfahren zur Erarbeitung der Teilrevision der Gemeindeverfassung

Der Gemeindevorstand hat nach der Gemeindeversammlung einen Beirat mit Gemeindepräsident Simon Willi, den Gemeindevorstandsmitgliedern Gaby Ulber und Fabian Simeon, den künftigen Mitgliedern der Geschäftsleitung Ursin Fravi und René Cadosch sowie den zwei Vertretern aus der Bevölkerung Jörg Cadosch und Robert Simeon eingesetzt. Der Gemeindeberater Reto G. Loepfe, Independent Advisor, wurde mit der Prozessbegleitung beauftragt.

Der Beirat hat in vier Sitzungen die Teilrevision der Gemeindeverfassung und die Organisationsverordnung für den Gemeindevorstand, für die Geschäftsleitung und für die Kommissionen entworfen. Gleichzeitig wurden Teilrevisionen derjenigen kommunalen Spezialgesetze vorbereitet, in welchen der Geschäftsleitung Aufgaben und Befugnisse fix zugeordnet werden sollen oder diese Zuordnungen durch Entscheid des Gemeindevorstands flexibel delegiert werden können. Dies beinhaltet unter anderem auch die Einsetzung der Baukommission als Baubehörde im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung.

Der Entwurf der Teilrevision der Gemeindeverfassung und der Organisationsverordnung wurde von einem unabhängigen Advokaturbüro geprüft. Deren Anregungen wurden in die vorliegende Teilrevision der Gemeindeverfassung und in die Organisationsverordnung eingearbeitet.

Die Vorprüfung der Teilrevision der Gemeindeverfassung durch das Amt für Gemeinden konnte am 4. November 2021 mit geringfügigen Änderungen abgeschlossen werden.

Die Einführung der Geschäftsleitung soll in zwei Schritten erfolgen. Zuerst ist die Teilrevision der Gemeindeverfassung von der Urnengemeinde zu genehmigen. Unter der Voraussetzung ihrer Annahme werden der Gemeindeversammlung im zweiten Schritt die Teilrevisionen der kommunalen Spezialgesetze unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums zur Genehmigung vorgelegt. Mit ihrer Annahme sind die rechtlichen Voraussetzungen dann gegeben, dass die Geschäftsleitung ihre

Arbeit aufnehmen und effizient ausführen kann und der Gemeindevorstand im gewünschten Ausmass entlastet wird.

5. Finanzielle Auswirkung der Teilrevision der Gemeindeverfassung

Die Teilrevision der Gemeindeverfassung hat noch keine direkten finanziellen Auswirkungen. Sie schafft die Voraussetzung für die Einführung einer Geschäftsleitung und für die Teilrevision einiger kommunalen Spezialgesetze. In letzteren wird eine Aufgabendelegation an die Geschäftsleitung ermöglicht (z.B. im Polizeigesetz, im Gesetz über die Abfallbewirtschaftung, etc.). Die Entlastungswirkung auf den Gemeindevorstand entfaltet sich erst mit der Genehmigung dieser Gesetze und vollumfänglich erst mit der Einsetzung der Baukommission als Baubehörde im Rahmen der Ortsplanungsrevision.

Als Ziel wurde ein Pensum für den Gemeindepräsidenten von ca. 50% und für die Vorstandsmitglieder ein Pensum von ca. 10% bis 15% definiert. Damit sollte das gesamte Vorhaben ohne wesentliche Kostensteigerungen durchgeführt werden.

6. Erläuterungen zur Teilrevision der Gemeindeverfassung von Lantsch/Lenz

6.1. Einführung einer Geschäftsleitung

Die Teilrevision der Gemeindeverfassung von Lantsch/Lenz hat die Einführung einer Geschäftsleitung zum Ziel. Das für Lantsch/Lenz vorgesehene Gemeindeführungsmodell lehnt sich stark an jene Variante an, welche in diversen Bündner Gemeinden (vor allem in grösseren und Fusionsgemeinden, wie etwa Albula/Alvra, Cazis, Churwalden, Domleschg, Maienfeld, Ilanz/Glion, Samedan) in den vergangenen Jahren eingeführt wurde und sich in der Praxis offensichtlich bewährt.

Das in Lantsch/Lenz einzuführende Geschäftsleitungsmodell hat folgende Eigenschaften:

- Die operative Geschäftsführung der Gemeinde geht an die Geschäftsleitung über
- (Streichung Art. 43 und neuer Artikel 47a sowie Art. 48 Abs. 1).
- Der Gemeindepräsident ist Vorsitzender der Geschäftsleitung (Art. 44 Abs. 1 und 2) und erhält eine eigene Kreditschaffungskompetenz (Art. 44 Abs. 3).
- Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung ist in der Verfassung abschliessend festgelegt (Art. 47a Abs. 1).
- Der Gemeindevorstand überträgt einzelne Befugnisse, welche aufgrund der Verfassung und des übergeordneten Rechts nicht ausdrücklich in seine Kompetenz fallen, an die Geschäftsleitung. Massgebliches Instrument dafür ist die Organisationsverordnung für den Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung und die Kommissionen (Art. 41 Abs. 2 Ziff. 20 und Abs. 3, Art. 42 letzter Absatz sowie Art. 47a Abs. 3).
- Die Kreditschaffungskompetenzen der Geschäftsleitung sind in der Verfassung abschliessend festgelegt (Art. 47a Abs. 4).
- Die Geschäftsleitung muss ihre Entscheidungen einstimmig fällen, ansonsten ist das Geschäft dem Gemeindevorstand zum Entscheid vorzulegen (Art. 47a Abs. 5).
- Die Geschäftsleitung kann Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung der Verwaltung zur selbständigen Erledigung überlassen (Art. 47 Abs. 7).
- Die Geschäftsleitung hat den Gemeindevorstand periodisch und in geeigneter Form über ihre Tätigkeit zu informieren (Art. 47a Abs. 6).

- Der Gemeindevorstand hat ein umfassendes Weisungs- und Aufsichtsrecht gegenüber allen Gemeindefunktionären, und ihm obliegen die Überwachung sämtlicher Geschäftsprozesse, insbesondere der Entscheide der Geschäftsleitung, der gesamten Gemeindeverwaltung sowie die Aufsicht über ausgelagerte Trägerschaften bzw. deren Aufgabenerfüllung (Art. 41 Abs. 2 Ziff. 2). Dazu steht ihm ein umfassendes Akteneinsichtsrecht zu (Art. 47 Abs. 6).
- Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Entscheid über Einsprachen, welche gemäss Spezialgesetz gegen Verfügungen und Bussenverfügungen anderer Gemeindebehörden erhoben werden können (Art. 41 Abs. 2 Ziff. 11a).

6.2 Weitere Änderungen

Folgende, nicht direkt mit der Einführung der Geschäftsleitung einhergehende Änderungen wurden in die Teilrevision der Gemeindeverfassung aufgenommen:

- Die von der Gemeindeversammlung mit fakultativem Referendum zu genehmigenden kommunalen Rechtserlasse werden konsequent als Gesetze bezeichnet (Art. 25). Verordnungen sind neu ausschliesslich Rechtserlasse des Gemeindevorstands.
- Neu wird die Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission durch den Gemeindevorstand gewählt (Art. 41a Ziff. 3).
- Eine Unklarheit betreffend Auffangorgan für Wahlen, die nicht ausdrücklich einem bestimmten Organ zugeordnet waren, wird zugunsten des Gemeindevorstands bereinigt (Art. 28 Ziff. 1 lit. g. und Art. 41a Ziff. 2).
- Neu werden Nachtrags- und Zusatzkredite geregelt und die Befugnisse dazu in Abhängigkeit der Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindevorstand zugeordnet (Art. 28 Ziff. 4a und Art. 41 Abs. 2 Ziff. 6 und 18).
- Unklarheiten mit den Begriffen «Departemente», «Verwaltungsfächer», «Sachgebiete» und «Verwaltungsabteilungen» werden geklärt. Der Begriff «Verwaltungsfächer» wird aufgegeben. Als «Departemente» wird eine Gruppe von Sachgebieten bezeichnet, die einem Mitglied des Gemeindevorstands zugeordnet werden. Verwaltungsabteilungen bezeichnen die Organisationseinheiten der Gemeindeverwaltung, die aufgrund der Grösse der Gemeinde Lantsch/Lenz losgelöst vom Departementsbegriff sind. Der Gemeindevorstand regelt die Gliederung der Verwaltung in Verwaltungsabteilungen in der Organisationsverordnung (Art. 38 Abs. 1, Art. 41 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 42).
- Präzisierung, dass der Gemeindevorstand auch für die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung zuständig ist (Art. 41, Abs. 2 Ziff. 5 und Art. 42).
- Präzisierung, dass der Gemeindevorstand für die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und Strafkompentenz im Verwaltungsstrafverfahren zuständig ist, soweit dies nicht durch ein Gemeindegesezt anderen Gemeindebehörden übertragen ist.
- Methodische Trennung der Sachbefugnisse (Art. 41) und der Wahlbefugnisse (Art. 41a) des Gemeindevorstands
- Das ehemalige Gemeindeinspektorat bzw. das heutige Amt für Gemeinden führt bei den Gemeinden ausser in besonderen Fällen keine Rechnungsprüfungen mehr durch. Daher ist in Art. 47 dieser Verweis zu korrigieren und der Begriff «private Sachverständige» durch «externe Revisionsstelle» zu ersetzen.

6.3. Änderungen im Detail

Art. 25 Entschädigungen

Alle referendumsfähigen Rechtserlasse der Gemeindeversammlung sind neu als Gesetze zu bezeichnen. Verordnungen sind neu ausschliesslich Rechtserlasse des Gemeindevorstands. Konsequenterweise ist die kommunale Besoldungsverordnung, die von der Gemeindeversammlung erlassen wurde, als Besoldungsgesetz zu bezeichnen.

Art. 28 Gemeindeversammlung

In der bisherigen Verfassung bestand eine Unklarheit betreffend Auffangorgan für Wahlen, die nicht ausdrücklich einem bestimmten Organ zugeordnet waren. In Artikel 28 Ziff. 1 lit. g wird die Gemeindeversammlung als Auffangorgan festgelegt. In Artikel 41 Abs. 1 Ziff. 12 wird dasselbe zugunsten des Gemeindevorstands vorgenommen. Diese Unklarheit soll nun behoben und der Gemeindevorstand als Auffangorgan in Art. 41a Ziff. 2 festgelegt werden. Folglich ist in Art. 28 Ziff. 1 lit. g zu streichen.

Neu soll eine Ziffer 4a aufgenommen werden, welche die Genehmigung von Nachtrags- und Zusatzkrediten durch die Gemeindeversammlung auf eine Überschreitung von mehr als 10% und mindestens CHF 25'000 begrenzt. Werden diese beiden Kriterien nicht gleichzeitig überschritten, dann liegt die Genehmigung von Zusatz- und Nachtragskrediten in der Kompetenz des Gemeindevorstands.

Art. 38 Konstituierung

In diesem Artikel werden Unklarheiten mit den Begriffen «Departemente», «Verwaltungsfächer», «Sachgebiete» und «Verwaltungsabteilungen» geklärt. Der Begriff «Verwaltungsfach» wird aufgegeben. Als «Departemente» wird eine Gruppe von Sachgebieten bezeichnet, die einem Mitglied des Gemeindevorstands zugeordnet werden. Siehe dazu auch die Erläuterung zu Artikel 42.

In der romanischen Version der Verfassung wird bereits jetzt die Bezeichnung «Departamaint» verwendet. Hier müssen im Gegensatz zur deutschen Version keine Änderungen vorgenommen werden.

Art. 41 Befugnisse

In Ziffer 2 wird anstelle der bisherigen Leitungs- und Überwachungsaufgabe dem Gemeindevorstand ein umfassendes Weisungs- und Aufsichtsrecht gegenüber allen Gemeindefunktionären eingeräumt und die Obliegenheit zur Überwachung sämtlicher Geschäftsprozesse, insbesondere der Entscheide der Geschäftsleitung, der gesamten Gemeindeverwaltung sowie zur Aufsicht über ausgelagerte Trägerschaften bzw. deren Aufgabenerfüllung festgehalten. Diese Regelung bildet das Gegenstück zur Einführung der Geschäftsleitung, mit welcher der Gemeindevorstand eine neue Rolle erhält.

In Ziffer 3 ist gemäss den Ausführungen zu Artikel 38 der Begriff «Verwaltungsfächer» durch «Departemente» zu ersetzen. Siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. 38 und Art. 42.

In Ziffer 5 wird ergänzt, dass der Gemeindevorstand auch für die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung zuständig ist. Dies ergibt sich schon aus Art. 27c.

In Ziffer 6 ist der Bezug auf Nachtragskredite zu streichen, da Zusatz- und Nachtragskredite in der neuen Ziffer 17a geregelt werden.

In Ziffer 11 muss ergänzt werden, dass verwaltungsstrafrechtliche Befugnisse an die Geschäftsleitung delegiert werden können. Diese Delegation kann allerdings nur durch ein kommunales Spezialgesetz erfolgen.

Die Änderung in Ziffer 11 hat zur Folge, dass eine neue Ziffer 11a eingeführt werden muss, wonach der Gemeindevorstand als erste Einspracheinstanz gegen Verwaltungs- und Bussenverfügung gemäss den kommunalen Spezialgesetzen eingesetzt wird.

Die Auslagerung der Wahlkompetenzen des Gemeindevorstands in einen eigenen Artikel 41a hat zur Folge, dass diese in Ziffer 12 zu streichen sind. Somit beinhaltet Ziffer 12 einzig die Besoldung der Gemeindegliederten, Funktionäre und Angestellten sowie der nichtständigen Kommissionen und anderer Kommissionen. Das in Artikel 25 erwähnte Besoldungsgesetz schränkt dabei den Handlungsrahmen des Gemeindevorstands ein, d.h. für die im Gesetz erwähnten Funktionen ist die Besoldung durch die Gemeindeversammlung mit fakultativem Referendum zu genehmigen. Daher ist die Einschränkung in dieser Ziffer zu ergänzen, dass diese Befugnisse des Gemeindevorstands nur gelten, sofern diese nicht einem anderen Organ vorbehalten ist.

Ziffer 17a enthält das Gegenstück zur neuen Ziffer 4a in Artikel 28: Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Genehmigung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, wenn damit ein Verpflichtungskredit um höchstens 10 Prozent überschritten wird. Die Kreditüberschreitung kann prozentual auch höher sein, falls der Betrag von CHF 25'000 nicht überschritten wird, da eine solche Abweichung gemäss Ziffer 6 innerhalb der Kreditschaffungskompetenz des Gemeindevorstands liegt.

In Ziffer 19 ist zu ergänzen, dass der Gemeindevorstand insbesondere für den Erlass der Organisationsverordnung für den Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung und die Kommissionen zuständig ist.

Im neuen Absatz 2 wird dem Gemeindevorstand die Kompetenz erteilt, einzelne Befugnisse an die Geschäftsleitung zu übertragen. Diese Kompetenz wird beschränkt durch die Verfassung und das übergeordnete Recht, welche nicht übertragbare Befugnisse des Gemeindevorstands festlegen. Die Übertragung von Befugnissen an die Geschäftsleitung in der Delegationskompetenz des Gemeindevorstands ist dabei mittels der Organisationsverordnung vorzunehmen.

Art. 41a Wahlbefugnisse

Die Wahlbefugnisse werden aus Artikel 41 ausgegliedert und im neuen Artikel 41a zusammengefasst.

Ziffer 1 enthält die Wahlbefugnis des Gemeindevorstands für die übrigen Behörden- und Kommissionsmitglieder, die Delegierten in die Gemeindeverbindungen mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie der Angestellten. Wie bereits bei Artikel 28 ausgeführt, soll neu der Gemeindevorstand für alle Wahlen zuständig sein, welche nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind.

In Ziffer 2 ist neu der Gemeindevorstand für die Wahl der Revisionsstelle zuständig, wobei die Geschäftsprüfungskommission ein Antragsrecht erhält. Das Antragsrecht ergibt sich daraus, dass die Revisionsstelle nach Art. 47 Abs. 6 die Rechnungsprüfung im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission durchführt.

Zu erwähnen ist, dass der Gemeindevorstand für die Wahl der Geschäftsleitung zuständig ist. Dies ergibt sich aber bereits aus Art. 47a Abs. 2, da dort die Zusammensetzung der Geschäftsleitung abschliessend festgelegt und der Gemeindevorstand für die Anstellung dieser Personen zuständig ist.

Art. 42 Departemente

Wie bereits zum Artikel 38 ausgeführt, werden die Sachgebiete einem Departement zugeordnet. Die Gliederung der Verwaltung in Verwaltungsabteilungen zeigt dagegen keinen direkten und überdeckungsfreien Bezug zu den Departementen der Gemeinde. Eine Gliederung der Verwaltung in

Departemente ist aufgrund der Grösse der Gemeinde Lantsch/Lenz und der interkommunalen Zusammenarbeit nicht sinnvoll und hat in der Vergangenheit auch nicht stattgefunden. Daher ist in Absatz 1 der Begriff «Verwaltung» durch Sachgebiete zu ersetzen und Absatz 2 zu streichen. Folglich ist in Absatz 3 der Begriff «Verwaltungsabteilungen» zu streichen.

Absatz 4 ist zu streichen, da die Aufgaben der verschiedenen Verwaltungsabteilungen bisher nicht in einer besonderen Verordnung umschrieben worden sind. An seiner Stelle soll ein neuer Absatz angehängt werden, wonach der Gemeindevorstand seine Organisation, d.h. die Zuordnung der Sachgebiete zu den fünf Departementen, und die Gliederung der Gemeindeverwaltung in der Organisationsverordnung festlegt.

Art. 43 Geschäftsführung

Dieser Artikel ist zu streichen, da die Geschäftsführung im neuen Artikel 47a auf die Geschäftsleitung übertragen wird.

Art. 44 Gemeindepräsident

In Absatz 1 ist zu ergänzen, dass der Gemeindepräsident auch für die Leitung der Sitzungen der Geschäftsleitung zuständig ist.

Ebenso ist in Absatz 2 zu ergänzen, dass er für den Vollzug der Beschlüsse durch die Geschäftsleitung besorgt ist.

Im neuen Absatz 3 wird dem Gemeindepräsidenten eine Kreditschaffungskompetenz zugewiesen. Diese beschränkt sich auf frei bestimmbare einmalige Ausgaben, welche im Einzelfall CHF 1'000 und gesamthaft pro Jahr Fr 5'000 nicht übersteigen dürfen.

Art. 47 Aufgaben

In Absatz 6 muss der Verweis auf das Gemeindeinspektorat entfernt werden. Das ehemalige Gemeindeinspektorat bzw. das heutige Amt für Gemeinden führt bei den Gemeinden ausser in besonderen Fällen keine Rechnungsprüfungen mehr durch. Weiter ist der Beizug von privaten Sachverständigen durch den Beizug der externen Revisionsstelle zu ersetzen, da sowohl im nachfolgenden Absatz 7 als auch im neuen Artikel 47a in Ziffer 3 ausschliesslich der Begriff «externe Revisionsstelle» verwendet wird.

Abschnittstitel «IV Geschäftsleitung/Gemeindeverwaltung/Gemeindeangestellte»

Der Abschnittstitel ist mit der Geschäftsleitung zu ergänzen, da der nachfolgende neue Artikel 47a die Regelungen zur Geschäftsleitung beinhalten.

Art. 47a Geschäftsleitung

Der neue Artikel 47a bildet das Herzstück dieser Teilrevision der Gemeindeverfassung. In diesem Artikel werden die Zusammensetzung, die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung sowie das Beschlussfassungsverfahren in der Geschäftsleitung festgelegt.

Der Beirat und der Gemeindevorstand sind der Auffassung, dass die Zusammensetzung der Geschäftsleitung in der Verfassung festgelegt werden soll. Die Grösse und die erwartete Entwicklung der Gemeinde lassen keine Veränderungen in der Geschäftsleitung innerhalb der Periode erwarten, in welcher die Verfassung üblicherweise in Lantsch/Lenz revidiert wird.

Entsprechend bestimmt Absatz 1, dass die Geschäftsleitung aus drei Personen bestehen und sich aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden, aus dem Gemeindegliederten und aus dem Leiter Werkdienst zusammensetzen soll. Zu bemerken ist, dass der Gemeindepräsident und der Gemeindegliederte gegenüber dem Leiter Werkdienst einen Informationsvorteil haben, da sie auch Teilnehmer an den Gemeindevorstandssitzungen sind. Dieser Informationsnachteil wird aber dadurch

ausgeglichen, dass die Geschäftsleitung einstimmig entscheiden muss, ansonsten die betroffene Angelegenheit dem Gemeindevorstand zum Entscheid vorgelegt wird. Der Leiter Werkdienst hat somit die gleiche Stimmkraft wie alle anderen Mitglieder der Geschäftsleitung.

Ebenfalls wird in Absatz 1 festgelegt, dass die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung in der Organisationsverordnung zu regeln sind.

Absatz 2 hält fest, dass die Geschäftsleitung für die Antragsstellung, Bearbeitung und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstands zuständig ist. Dies gilt selbstverständlich nur in ihrem Zuständigkeitsbereich. So sind beispielsweise Beschlüsse des Gemeindevorstands im Bereich der Bildung nicht in der Zuständigkeit der Geschäftsleitung.

Absatz 3 gestattet die Übertragung von Entscheidungskompetenzen an die Geschäftsleitung, wobei diese entweder durch die kommunalen Spezialgesetze, insbesondere im Falle von verwaltungsstrafrechtlichen Verfügungen, oder im Rahmen der Delegationskompetenz des Gemeindevorstands durch die Organisationsverordnung zugewiesen werden.

In Absatz 4 wird der Geschäftsleitung eine Kreditschaffungskompetenz gegeben. Sie kann einmalige frei bestimmbare Ausgaben bis CHF 3'000 beschliessen, wobei solche Beschlüsse kumuliert jährlich nicht mehr als CHF 15'000 übersteigen dürfen. Sie kann auch Verpflichtungen zu jährlich wiederkehrenden frei bestimmbaren Ausgaben bis CHF 1'500 eingehen. Typischerweise handelt es sich hierbei um Serviceverträge für Maschinen und Einrichtungen. Diese Summe darf gesamthaft CHF 5'000 pro Jahr nicht übersteigen.

Absatz 5 regelt die Grundzüge des Beschlussfassungsverfahrens. Wie bereits in den Erläuterungen zu Absatz 1 hinsichtlich der Stellung der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder erwähnt, muss die Geschäftsleitung einstimmig entscheiden. Kann sie die Einstimmigkeit nicht erreichen, wird das Geschäft dem Gemeindevorstand zum Entscheid vorgelegt. Die Verfassung nimmt keine Stellung, wann die Beschlussfähigkeit der Geschäftsleitung gegeben ist. Sie setzt somit voraus, dass immer drei Personen die Einstimmigkeit miteinander finden müssen.

Die Beschlussfähigkeit wird im Detail nicht auf Verfassungsstufe, sondern auf Verordnungsstufe geregelt. So sieht der Entwurf der Organisationsverordnung vor, dass die Geschäftsleitung beschlussfähig ist, wenn alle Mitglieder oder deren Stellvertretungen anwesend sind. Der Gemeindepräsident soll durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied ersetzt werden, je nach Verfügbarkeit. Der Gemeindevorstand oder der Leiter Werkdienst soll durch die Leitung Einwohnerdienste ersetzt werden, wobei nicht beide gleichzeitig abwesend sein dürfen. Somit ist sichergestellt, dass jeder einstimmige Beschluss der Geschäftsleitung nicht ausschliesslich durch die Stellvertretungen getroffen wird. Der Grund für die Detailregelung der Beschlussfähigkeit auf Verordnungsstufe liegt darin, dass der Gemeindevorstand die Möglichkeit haben soll, die Stellvertretungen an die Fähigkeiten der zur Verfügung stehenden Mitarbeitenden anzupassen.

Absatz 6 legt fest, dass die Geschäftsleitung den Gemeindevorstand periodisch und in geeigneter Form über ihre Tätigkeit informieren soll. Zudem steht dem Gemeindevorstand das uneingeschränkte Akteneinsichtsrecht zu. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass der Gemeindevorstand seine Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse gemäss Art. 41 Abs. 2 wirksam und effizient wahrnehmen kann.

Absatz 7 beinhaltet eine Delegationskompetenz für die Geschäftsleitung, welche es ihr erlaubt, Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung der Verwaltung zur selbständigen Erledigung zu überlassen. Konkret bedeutet dies, dass solche Angelegenheiten an die einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder oder an die Mitarbeitenden der Verwaltung übertragen werden können,

wobei die in diesem Artikel und der in Organisationsverordnung gewährten Befugnisse der Geschäftsleitung nicht delegiert werden können.

Art. 48 Gemeindeverwaltung

Der ursprüngliche Randtitel «Aufgaben der Gemeindeverwaltung» ist zu kürzen bzw. der Begriff «Aufgabe» ist zu streichen. Damit wird die Systematik des Randtitels von Art. 47a fortgesetzt. Da die Departementsvorsteher im Geschäftsleitungsmodell keine Verwaltungsführungsfunktion mehr innehaben, tritt für den Vollzug der Beschlüsse des Gemeindevorstands die Geschäftsleitung an deren Stelle.

Die nachfolgenden zwei Absätze betreffend Erlass von Pflichtenheften und Verwaltungsführung können gestrichen werden, da dies in der neuen Organisationsverordnung zu regeln ist.

6.4 Unterschied zwischen romanischer und deutscher Fassung

In der Teilrevision gibt es Unterschiede zwischen der romanischen und der deutschen Version. Die Unterschiede betreffen die Terminologie, ohne dass inhaltlich etwas geändert wurde.

In Art. 38 wird im romanischen Text für Verwaltungsfach bereits jetzt die Bezeichnung «Departamaint» verwendet. Hier müssen demnach keine Änderungen vorgenommen werden.

7. Gemeindeversammlung

Die Vorlage wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2021 beraten.

In der Diskussion wurden Bedenken geäussert, dass drei Personen für die Geschäftsleitung zu wenig seien. Ebenfalls Bedenken über deren Zusammensetzung, in einer kleinen Gemeinde wie Lantsch/Lenz würde nur die Verwaltung aufgebauscht. Eine 50% Anstellung des Gemeindepräsidenten sei zu hoch.

Die Geschäftsleitung erledigt die Alltagsgeschäfte und hat keinen politischen Inhalt. Daher stimmt die Befürchtung nicht, dass eine Geschäftsleitung zu viel politische Macht erhält und mit drei Mitgliedern zu klein ist.

Anhand von folgenden Beispielen soll aufgezeigt werden, welche Sachgeschäfte zukünftig von der Geschäftsleitung anstelle des Gemeindevorstandes erledigt werden können (Vorbehalt Genehmigung der entsprechenden Spezialgesetze):

- Kreditfreigabe für Ersatz Parkuhr von CHF 7'134.20
- Mieterlass für Räumlichkeiten im Schulhaus
- Gesuch für Gebührenerlass 2020 wegen Covid
- Gemeindelokalitäten - Dauerreservierungen
- Veranstaltungsbewilligungen
- Wasserversorgung - Verbindung Druckzonen – Druckreduzierung; Kredit CHF 3'000
- Eventbewilligungen
- Festwirtschaftsbewilligungen

Weitere Diskussionspunkte betrafen die Kreditkompetenzen. Die Kompetenzen der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstandes werden nicht angetastet. Neu erhalten die Geschäftsleitung und der Gemeindepräsident eine bescheidene Kreditschaffungskompetenz (Art. 47a und Art. 44)

Die Versammlung stimmte der Vorlage mit 25 Ja-Stimmen, gegenüber 3 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen, zu und verabschiedete diese zuhanden der Urnenabstimmung.

8. Antrag

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, der Teilrevision der Gemeindeverfassung zuzustimmen.

9. Abstimmungsvorlage

Die Verfassung der Gemeinde Lantsch/Lenz wird wie folgt geändert.

III. Gemeindeorganisation	III. Organisaziun communal
A. Allgemeines	A. Generalitads
Art. 25*** Entschädigung	Art.25*** Indemnisaziun
Die Mitglieder von Gemeindebehörden und die Gemeindefunktionäre werden für ihre Arbeitsleistungen nach der dem von der Gemeindeversammlung erlassenen Besoldungsgesetz verordnung entschädigt.	Igls commembers d'instanzas communalas ed igls funcziunaris communalas vignan indemnisos per lur prestaziuns da lavour tenor igl regulativ la lescha da paias relascheda dalla radunanza communal.
B. Gemeindeorgane	B. Organs communalas
2. Die Gemeindeversammlung*	2. La radunanza communal*
Art. 28**/**/*** Gemeindeversammlung	Art. 28**/**/*** Radunanza communal
Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig über:	La radunanza communal decida definitivamaintg da:
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Vornahme folgender Wahlen: <ol style="list-style-type: none"> a) * b) * c) * d) Mitglieder der Schulräte, e) Mitglieder der ständigen, in anderen Gemeindegesetzen vorgesehenen Kommissionen, f) ** g) die übrigen Wahlen, sofern die Wahlen nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind; 2. *; 	<ol style="list-style-type: none"> 1. l'execuziun dallas suandontas elecziuns: <ol style="list-style-type: none"> a) * b) * c) * d) commembers digls cunsegls da scola, e) commembers da cumischungs stablas, preveidas ainten otras leschas communalas, f) ** g) ulteriouras elecziuns, schinavant tgi las elecziuns n'èn betg surlaschedas expressivamaintg ad en'otra autoritad.

<ol style="list-style-type: none"> 3. die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses; 4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen bis zu einem Betrag von CHF 350'000 für den gleichen Gegenstand und von CHF 70'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen; 4a.*** Nachtrags- und Zusatzkredite, wenn damit ein Verpflichtungskredit um mehr als 10 Prozent, mindestens aber um mehr als CHF 25'000 überschritten wird. 5. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften, innerhalb der Finanzkompetenz gemäss Ziffer 4 hiervor; 6. den Kauf und die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten mit Ausnahme dinglicher Verfügungen untergeordneter Natur, Grenzbereinigungen und Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik, innerhalb der Finanzkompetenz gemäss Ziffer 4 hiervor. Vorbehalten bleiben im Weiteren die Rechte der Bürgergemeinde; 7. die Verleihung und wesentliche Änderung von Wasserrechten, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte und die Ausübung des Heimfallrechtes im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung; 8. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen; 9. die Gewährung von Darlehen, sofern die Finanzkompetenz gemäss Ziff. 4 hiervor nicht überschritten wird und wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsmässigen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt; 	<ol style="list-style-type: none"> 2. *; 3. approvar igl preventiv ed igl rendachint annual scu er fixar igl pe da taglia; 4. lubeir expensas e speisas anfignen en import da CHF 350'000.00 per la madema tgossa e da CHF 70'000.00 per expensas tgi sa repetan mintg'onn tgi figureschan betg aint igl preventiv e tgi surpissan las cumpetenzas finanzialas d'oters organs; 4a.*** Credits posteriours e credits supplementars, schi vign surpasso cotras en credit d'impegn per daple tgi 10 procent, minimum pero per daple tgi CHF 25'000.00. 5. piglier se novs amprests da daners e contractar siertads, ainfra la cumpetenza finanziaria conform alla cefra 4 numnada soura; 6. comprar, vender ed impinar schaschant scu er conceder u liberar servituts e grevazzas funsilas cun excepziun da disposiziuns realas da nateira secundara, rectificaziun da cunfegns, e maseiras agl rom dalla politica da taragn e da taragn da biagier, ainfra la cumpetenza da finanzas conform alla cefra 4 numnada soura. Reservas restan ultra da chegl igls dretgs digl cumegn da vaschigns; 7. conceder e midar essenzialmaintg dretgs d'ava ed ulteriours dretgs d'etel spezial ed exequir la devoluziun digls dretgs d'ava agl senn dalla legislaziun concernent igls dretgs d'ava; 8. decider davart la cooperaziun cun oters cumegn, corporaziuns ed instituziuns regiunalas; 9. conceder amprests, schinavant tgi la cumpetenza finanziaria vign betg surpassada conform alla cefra 4 numnada soura, schi surpissan la cumpetenza da finanzas dalla suprastanza communal e schi sa tracta betg da daners da fondos tgi
--	---

10. Die Oberaufsicht über sämtliche Fächer der Gemeindeverwaltung.	èn an cumpetenza dall'instanza autorisada; 10. la survegliaziun suprema da tot igls sectours dall'administraziun communal;e
3. Der Gemeindevorstand*	3. La suprastanza communal*
Art. 38*** Konstituierung	Art. 38 Constituziun
Zu Beginn der Amtsperiode wählt der Gemeindevorstand aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und die Vorsteher der Verwaltungsfächer Departemente . Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, das ihm zugeteilte Verwaltungsfach (Departement) sowie die Stellvertretung eines weiteren Fachs Departements zu übernehmen. Der Gemeindevorstand kann sich nach Ersatzwahlen oder aus anderen Gründen jederzeit neu konstituieren. Die Zuteilung der Verwaltungsfächer Departemente ist der Gemeinde bekannt zu geben. Der Vorsteher des Baufachs ist zugleich Präsident der Baukommission, der Schulvorsteher nimmt zugleich Einsitz in den Schulrat der Schulverbände der Primarschule und Oberstufe.	All'antschatta dalla perioda d'uffezi eligia la suprastanza communal igl vicemastral ed igls schefs digls departamaints. Mintga supstant è obliia da surpiglier igl departamaint surdo ad el scu er la suppleanza d'en ulteriour departamaint. La suprastanza pò sa constituer da tot taimp siva d'elecziuns complementaras u per oters muteivs. La repartiziun digls departamaints ò da neir communitgeida agl cumegn. Igl schef digl departamaint da biagier è a madem taimp president dalla cumischung da biagier, igls schef digl departamaint da scola è a madem taimp commember digl cunsegl da scola digl consorzi da scola primara e digl scalem ot.
Art. 41**/** Befugnisse	Art. 41**/** Cumpetenzas
Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere: 1. die Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und Verordnungen und der Vollzug der Beschlüsse von Urngemeinde und Gemeindeversammlung; 2. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung ein umfassendes Weisungs- und Aufsichtsrecht	La suprastanza communal ò tottas cumpetenzas tgi n'èn betg surdadas ad en oter organ sen fundamaint digl dretg federal u cantunal, dalla constituziun u d'ena lescha communal. Las sias cumpetenzas èn an spezial da: 1. exequier igl dretg federal e cantunal scu er dallas leschas ed ordinaziuns communalas e l'execuziun digls conclus digl cumegn d'urna e dalla radunanza communal; 2. manar e surveglar l'antiera administraziun communal; en dretg extendia da dar directivas e d'inspeziun anvers tot igls funcziunaris da cumegn e la surveglianza da tot igls process d'affar, spezialmaintg dallas decisziuns dalla

gegenüber allen Gemeindefunktionären und die Überwachung sämtlicher Geschäftsprozesse, insbesondere der Entscheide der Geschäftsleitung, der gesamten Gemeindeverwaltung sowie die Aufsicht über ausgelagerte Trägerschaften bzw. deren Aufgabenerfüllung;	direcziun communal, dall'antiera administraziun communal scu er la survegliaziun da purtaders externs resp. lour adampleida digls dueirs.
3. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungsfächer Departemente ;	3. administrar la facultad communal e tot igls sectours dall'administraziun departamaints;
4. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;	4. stabileir igl chint annual ed igl preventiv;
5. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung und der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;	5. preparar tot las tractandas per mang dalla votaziun all'urna e dalla radunanza communal ed organisar las votaziuns ed elecziuns;
6. die Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene, einmalige Ausgaben und Nachtragskredite bis zum Betrag von CHF 25'000.-- pro Sachgeschäft, jährlich insgesamt höchstens CHF 100'000.--;	6. decider davart expensas unicas betg preveidas aint igl preventiv e deliberar credits supplementars anfignen 25'000.-- CHF pro affar, pero maximum 100'000.-- CHF ad onn;
7. die Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene, wiederkehrende Ausgaben von maximal CHF 3'000.-- pro Sachgeschäft, insgesamt jährlich höchstens CHF 6'000.--;	7. decider d'expensas tgi sa repetan, ma èn betg fixadas aint igl preventiv, anfignen maximal 3'000.-- CHF pro affar, pero maximum 6'000.-- CHF ad onn;
8. der Abschluss von Verträgen im Rahmen der ordentlichen Verwaltungsbefugnis;	8. decider davart da contracts agl rom dallas cumpetenzas administrativas ordinarias;
9. der Entscheid über die Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen;	9. decider arisguard igl manar process e recurs scu er far giu cunvagnientschas e contracts da cumpromiss;
10. die Vertretung der Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht und Behörden;	10. represchentar igl cumegn vers terzas persungas e davant dertgira ed autoritads;
11. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren, soweit dies nicht durch ein Gemeindegesetz anderen Gemeindebehörden übertragen ist;	11. exequier la pussanza puliziala appartenta igl agl cumegn e la cumpetenza penala dalla procedura administrativa, schinavant tgi chegl è betg surdo antras ena lescha communal ad otras instanzas communalas;
11a. der Entscheid über Einsprachen, welche gemäss Gesetz gegen Verwaltungsverfügungen und Bussenverfügungen anderer Gemeindebehörden erhoben werden können;	11a. decider davart protestas tgi son neir inoltradas tenor lescha cunter decisziuns administrativas e decisziuns da multas dad otras instanzas communalas ;
12. die Wahl und Besoldung der Gemeindegewählten, Funktionären und Angestellten, sofern diese nicht einem anderen Organ vorbehalten ist, sowie die Wahl und Besoldung sowie der nichtständigen Kommissionen und anderer Kommissionen, soweit sie nicht in die	12. eliger e salarisar igls delegos da cumegn, funcziunaris ed ampluias, schinavant tgi chegl n'è betg resalvo ad en oter organ, scu er l'elecziun e salarisaziun da las cumischungs betg stablas ed otras cumischungs, schinavant tgi ellas na crodan betg an cumpetenza dalla radunanza communal chegl n'è betg resalvo ad en oter organ.;
	13. surdar lavours a terzas persungas ed eliger cunsglieders da cumegn;
	14. administrar igl schaschant communal;
	15. piglier se amprests e surpiglier siertads ainfer la sia cumpetenza da finanzas, maximal pero CHF 25'000.00 per onn;
	16. cumprar, vender ed impinar proprietad da bagns immobiliars scu er conceder u liberar servituts e grevezzas funsilas, schinavant tgi la muntada finanziala dalla decisziun na surpassa

<p>Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt, sofern diese nicht einem anderen Organ vorbehalten ist;</p> <p>13. Vergabe von Arbeiten an Dritte und Wahl von Gemeindeberatern;</p> <p>14. die Verwaltung der der Gemeinde gehörenden Grundstücken;</p> <p>15. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften innerhalb seiner Finanzkompetenz, höchstens jedoch CHF 25'000 pro Jahr;</p> <p>16. den Kauf und die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 25'000 nicht übersteigt. Vorbehalten bleiben im Weiteren die Rechte der Bürgergemeinde;</p> <p>17. die Gewährung von Darlehen, innerhalb seiner Finanzkompetenz, höchstens jedoch CHF 25'000 pro Jahr;</p> <p>17a. Nachtrags- und Zusatzkredite, wenn damit ein Verpflichtungskredit um höchstens 10 Prozent überschritten wird oder die finanzielle Tragweite in seinen Ausgabekompetenzen nach Art. 41 Ziff. 6 liegen.</p> <p>18. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;</p> <p>19. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen, insbesondere einer Organisationsverordnung für den Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung und die Kommissionen (Organisationsverordnung).</p> <p>Der Gemeindevorstand überträgt einzelne Befugnisse, welche nach dieser Verfassung oder nach übergeordnetem Recht nicht ausdrücklich in seine Kompetenz fallen, der Geschäftsleitung. Sie richten sich nach der Organisationsverordnung für den Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung und die Kommissionen.</p>	<p>betg CHF 25'000.00 CHF Resalvos restan ultra da chegl igls dretgs digl cume gn da vaschigns.</p> <p>17. conceder amprests, ainfer la sia cumpetenz da finanzas, maximal pero CHF 25'000.00 per onn;</p> <p>17a. Credits posteriours e supplementars, schi vign surpasso cotras en credit d'impegn per maximalmaintg 10 procent, u tgi la muntada finanziaria schea an sias cumpetenzas d'expensas tenor art. 41 cef. 6.;</p> <p>18. adattar igl dretg communal agl dretg superiour schinavant tgi exista betg cotras nign spazi da regulaziun;</p> <p>19. relascher e midar ordinaziuns, an spezial d'en reglamaint d'organisaziun per la suprastanza communal, la direenzi communal e las cumischungs (reglamaint d'organisaziun);</p> <p>La suprastanza surdat alla direenzi communal singulas cumpetenzas tgi totgan tenor la constituziun communal u tenor dretg surordino betg expressivamaintg tar la sia cumpetenz. Ellas sa drezzan agl reglamaint d'organisaziun per la suprastanza communal, per la direenzi communal e per las cumischungs.</p>
Art. 41a*** Wahlbefugnisse	Art. 41a*** Cumpetenz d'elecziun
Der Gemeindevorstand wählt:	La suprastanza eligia:
1. die übrigen Behörden- und Kommissionsmitglieder, die Delegierten in die	1. igls ulteriours commembers dallas instanzas e cumischungs, igls delegos per corporaziuns

<p>Gemeindeverbindungen mit und ohne Rechtspersönlichkeit sowie Angestellten, sofern die Wahl nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen ist.</p> <p>2. die Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.</p>	<p>da cume gn, cun e saina personalitad giuridica scu er ampluias, schinavant tgi l'elecziun n'è betg surlascheda expressivamaintg ad en'otra instanza.</p> <p>2. igl post da revisiun sen proposta dalla cumischung da gestiun.</p>
Art. 42*** Departemente	Art. 42*** Departamaints
<p>Die Sachgebiete Verwaltung der Gemeinde wird werden in fünf Departemente aufgeteilt.</p> <p>Diese werden nach Bedarf in verschiedene Verwaltungsabteilungen gegliedert.</p> <p>Der Gemeindevorstand verteilt die Departemente und die Verwaltungsabteilungen im gegenseitigen Einvernehmen auf die verschiedenen Vorstandsmitglieder.</p> <p>Die Aufgaben der verschiedenen Verwaltungsabteilungen werden in besonderen Verordnungen umschrieben.</p> <p>Die Besorgung des Finanzwesens obliegt dem Gemeindepäsidenten.</p> <p>Der Gemeindevorstand regelt seine Organisation und die Gliederung der Gemeindeverwaltung in der Organisationsverordnung.</p>	<p>L'administraziun communal vign reparteida Iglis camps specifics digl cume gn vignan repartias an tschintg departamaints.</p> <p>Chels vignan partias tenor basigns an diversas partiziuns administrativas.</p> <p>La suprastanza reparta igls departamaints e las partiziuns administrativas an convagnientscha vicendevla sen igls divers commembers da suprastanza.</p> <p>Iglis pensums dallas differentas partiziuns administrativas vignan circumscretgas ainten ordinaziuns spezialas.</p> <p>Igl andamaint da finanzas surstat agl mastral.</p> <p>La suprastanza communal regla la sia organisaziun e la structura dall'administraziun communal aint igl reglamaint d'organisaziun.</p>
Art. 43*** Geschäftsführung	Art. 43*** Gestiun
<p>Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.</p> <p>Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.</p>	<p>Iglis commembers da suprastanza on da survigilar igls affars da lur departamaint, d'exequir igls acts uffizials necessaris e da rapportar surlonder alla suprastanza communal.</p> <p>Igl dretg da decider è sulettamaintg la suprastanza communal. Fatgs da paca muntada pò la suprastanza delegar agl schef digl departamaint per decider independentamaintg.</p>
Art. 44*** Gemeindepäsident	Art. 44*** Mastral
Der Gemeindepäsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen sowie die Sitzung der Geschäftsleitung.	<p>Igl mastral magna la radunanza communal e presidiescha las sedutas da suprastanza, scu er la seduta dalla direenzi communal.</p> <p>Igl mastral prepara la glista da tractandas dallas sedutas da suprastanza. El procura la</p>

<p>Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste der Vorstandssitzungen vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. der Geschäftsleitung für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.</p> <p>Ihm obliegt zudem die Beschlussfassung über frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis CHF 1'000, die im Budget nicht vorgesehen sind. Diese Ausgaben dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 5'000 pro Jahr nicht übersteigen.</p> <p>In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.</p>	<p>realizaziun digls conclus ansemen cun igl oters commembers da suprastanza, resp. cun la direcziun communal.</p> <p>Ad el surstat ultra da chegl la decisiun da disponer d'expensas libramaintg definiblas ed unicas anfignen CHF 1'000.00, tgi èn betg preveidas aint igl preventiv. Chellas expensas pon betg surpassar igl import total da CHF 5'000.00 ad onn.</p> <p>An cass urgents pò el piglier las disposiziuns provisoricas necessarias</p>
4. Die Geschäftsprüfungskommission*	4. La cumischung da gestiun*
Art. 47**/** Aufgaben	Art. 47**/** Pensums
<p>Die Geschäftsprüfungskommission hat das Verwaltungs- und Rechnungswesen sowie die Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeorgane und –angestellten nach kantonalen Richtlinien zu prüfen.</p> <p>Sie kann unangemeldete Prüfungen vornehmen.</p> <p>Nach jedem Jahresabschluss hat sie der Gemeindeversammlung über die Prüfungsergebnisse gesondert zu berichten und entsprechende Anträge zu stellen.</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.</p> <p>Im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand kann die Geschäftsprüfungskommission die Rechnungsprüfung in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Gemeindeinspektorat oder privaten</p>	<p>La cumischung da gestiun ò d'examinar igl antier andamaint dall'administraziun e digl chint scu er igl menaschi da tot igls organs ed ampluias comunals tenor las directivas cantunales.</p> <p>Ella è er autorisada da far controllas betg annunztgeidas.</p> <p>Per mintga rendachint annual ò ella da rapportar alla radunanza communal davart igls resultats dall'examinaziun e da far propostas correspondentas.</p> <p>La cumischung da gestiun è autorisada da pretender dalla suprastanza communal actas e posiziuns e da piglier invista ainten tottas actas digl cumegn, schinavant tgi chellas èn d'impurtanza per adampleir la sia incumbensa.</p> <p>Per tottas tractandas pò la cumischung da gestiun anvidar allas sias sedutas commembers da suprastanza u dad otras instanzas. Chels on da dar las infurmaziuns basignevas alla cumischung da gestiun per tgi chella saptga adampleir la sia incumbensa. Ella è autorisada da consultar igls sies collaboratours per cunsegliaziun.</p> <p>An cunvagnientscha cun la suprastanza communal pò la cumischung da gestiun exequir la controlla digl chint an collaboraziun</p>

<p>Sachverständigen mit einer externen Revisionsstelle durchführen.</p> <p>Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.</p>	<p>eugl inspecturat digls cumegns cantunal u cun persungas digl rom privatas cun en post da revisiun extern.</p> <p>An cass da constataziuns da muntada inferioura, pon la cumischung da gestiun ed igl post da revisiun extern dar giu en rapport spezial alla suprastanza communal.</p>
IV. Geschäftsleitung / Gemeindeverwaltung / Gemeindeangestellte***	IV. Direcziun communal / Administraziun communal / Ampluias comunals***
Art. 47a*** Geschäftsleitung	Art. 47a*** Direcziun communal
<p>Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden, dem Gemeinbeschreiber und dem Leiter Werkdienst. Die Organisationsverordnung regelt die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung.</p> <p>Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstands zuständig.</p> <p>Sie verfügt über ausgewählte Entscheidungskompetenzen, die ihr durch Gesetz oder die Organisationsverordnung zugewiesen werden.</p> <p>Der Geschäftsleitung obliegt die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> für einmalige frei bestimmbare Ausgaben bis CHF 3'000. Diese Ausgaben dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 15'000 pro Jahr nicht übersteigen; für jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 1'500. Diese Ausgaben dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 5'000 pro Jahr nicht übersteigen. <p>Kann die Geschäftsleitung nicht einstimmig entscheiden, ist das Geschäft dem Gemeindevorstand zum Entscheid vorzulegen.</p> <p>Die Geschäftsleitung orientiert den Gemeindevorstand periodisch und in geeigneter Form über ihre Tätigkeit. Dem Gemeindevorstand steht ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht zu.</p>	<p>La direcziun communal sa cumpona digl mastral scu parsoura, digl scrivant da cumegn e digl manader digl sarvetsch d'ovras. Igl reglamaint d'organizaziun regla las incumbensas e cumpetenzas dalla direcziun communal.</p> <p>La direcziun communal è cumpetenta da far propostas, elaborar e controllar las decisiuns dalla suprastanza communal.</p> <p>Ella dispona da cumpetenzas da decisiun selecziunadas, tgi èn neidas attribueidas ad ella antras la lescha u igl reglamaint d'organizaziun.</p> <p>Alla direcziun communal surstat igl conclus davart d'expensas libras definiblas, tgi èn betg preveidas aint igl preventiv:</p> <ol style="list-style-type: none"> per expensas unicas definiblas libramaintg anfignen CHF 3'000.00. Chellas expensas pon an total betg surpassar igl import da CHF 15'000.00 ad onn. per expensas tgi sa repetan mintg'onn anfignen CHF 1'500.00. Chellas expensas dastgan betg surpassar an total igl import da CHF 5'000.00 ad onn. <p>So la direcziun communal betg decider unanimamaintg, ò igl affar da neir sottamess per decisiun alla suprastanza communal.</p> <p>La direcziun communal orientescha la suprastanza communal periodicamaintg ed an furma adattada dalla sia activitad. La</p>

<p>Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Geschäftsleitung der Verwaltung zur selbständigen Erledigung überlassen.</p>	<p>suprastanza communalà ò igl dretg d'invista illimito aint igls documaints.</p> <p>L'execuziun da fatschentas da muntada subordinada, pò la direcziun communalà surlascher an moda autonoma all'administraziun.</p>
<p>Art.48*** Aufgaben-Gemeindeverwaltung</p>	<p>Art.48*** Pensums-Administraziun communalà</p>
<p>Die Gemeindeverwaltung besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit nicht Departementsvorsteher die Geschäftsleitung damit betraut sind-ist.</p> <p>Der Gemeindevorstand erlässt ein Pflichtenheft für die Angestellten der Gemeindeverwaltung.</p> <p>Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Er kann diese Aufsicht an Departementsvorsteher schriftlich delegieren</p>	<p>L'administraziun communalà procura igl antier andamaint da chint ed igls ulteriours pensums administrativs publics ed exequescha las decisziuns dalla suprastanza, schinavant tg'igls chefs digl departamaint tgi la direcziun communalà n'èn betg incumbensos incumbensada cun talas.</p> <p>La suprastanza communalà relascha en carnet da dueirs per igls ampluias dall'administraziun communalà.</p> <p>L'administraziun communalà è sottamessa agl mastral. El pò delegar an scretg chella survegliaziun ad en schef da departamaint.</p>

Verfassungsänderung tritt mit der Annahme der Urnengemeinde per 13. Februar 2022 in Kraft.